

fachärztliche Untersuchung durch den E.____-Gutachter Dr. H.____ ergebe, dass vom 18. April bis zum 9. Juni 2008 wegen der Beschwerden am linken Kniegelenk sowie an der rechten Schulter eine vollschichtige Arbeitsunfähigkeit bestanden habe. Daneben habe anfangs bis Mitte Dezember 2009 eine vollschichtige Arbeitsunfähigkeit wegen der Meniskuspathologie rechts bestanden. Schliesslich bestehe aus rheumatologischer Sicht seit Ende Januar 2010 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit wegen den Folgen des Sturzes mit Kontusion und Aktivierung des rechten Kniegelenks mehr als links und den periartropathischen Schulterbeschwerden rechts. Es handle sich hierbei aus rheumatologischer Sicht noch um ein labiles Gesundheitsproblem. Es könne somit noch nicht abgeschätzt werden, wie lange diese 100%ige Arbeitsunfähigkeit bezogen auf den Bewegungsapparat bestehen bleibe. Aus rheumatologischer fachärztlicher Sicht werde deshalb empfohlen, dass der behandelnde Orthopäde in rund einem Monat im Rahmen eines IV-Arztberichtes gebeten werde, zum weiteren Verlauf Stellung zu nehmen (Urk. 7/58/30).

Im Gegensatz zur Beurteilung durch den Dienst B.____ ist der E.____-Gutachter Dr. G.____ der Meinung, dass die Beschwerdeführerin in der Arbeitsunfähigkeit stärker eingeschränkt sei als zu 50 %. Aufgrund der umfangreichen Überlegungen im Fachgutachten von Dr. G.____ sei der Beschwerdeführerin aus psychiatrischer Sicht seit der Diagnosestellung des malignen Lymphoms eine 70%ige Arbeitsunfähigkeit zu attestieren (Urk. 7/58/31). Die Beschwerdeführerin sei kaum in der Lage, ihren Alltag selbständig zu bewältigen, und benötige für Alltagsmöglichkeiten immer wieder Hilfe, sie könne nicht einmal den Haushalt verrichten. Aufgrund des sich präsentierenden Zustandes sei es unwahrscheinlich, dass die Beschwerdeführerin in der freien Wirtschaft eine genügende Leistung erbringen könne (Urk. 7/58/42). Es bestehe eine übermässig starke Erschöpfbarkeit, sie vermöge sich nicht genügend zu konzentrieren und sie sei stark vermindert belastbar. Die Kombination der depressiven Stimmung mit der neurasthenischen Problematik bewirke sicher eine Einschränkung der Arbeitsunfähigkeit um 70 % (Urk. 7/58/42). Allenfalls wäre die Beschwerdeführerin in der Lage, stundenweise einfach strukturierte Tätigkeiten mit Pausen durchzuführen (Urk. 7/58/41-42).

Gesamtmedizinisch sei der Beschwerdeführerin, so die E.____-Gutachter weiter, seit Diagnosestellung des malignen Lymphoms im Jahre 2007 bis heute und auf weiteres eine mindestens 70%ige Arbeitsunfähigkeit zu attestieren. Nebst der Problematik aus psychiatrischer Sicht sei nochmals auf die obigen interkurrenten Arbeitsunfähigkeiten und Einschränkungen aus rheumatologischer Sicht hingewiesen (Urk. 7/58/31).

3.2 Die Beschwerdegegnerin legte das E.____-Gutachten am 25. März 2010 dem Dienst B.____-Arzt Dr. Z.____ zur Stellungnahme vor. Dieser fasste die Einschätzung der E.____-Gutachter wie folgt zusammen: Aufgrund der psychiatrischen Befunde und Defizite liege bei der Versicherten eine 70%ige AUF vor. Interkurrent (von 04. bis 10.2007; von 18.04 bis 09.06.2008, von Anfang bis Mitte Dezember 2009 und von Ende Januar bis Ende Februar 2010) lag aufgrund der onkologischen Behandlung (erster genannter Zeitraum) und orthopädischen Leiden eine 100%ige AUF vor. Dr. Z.____ hielt dafür, dass auf die Einschätzung der Arbeitsunfähigkeit abgestellt werden könne. Ab Oktober 2007 könne sowohl für die bisherige als auch für allfällige behinderungsangepasste Tätigkeiten von einer (dauerhaft gesehenen) 70%igen

Arbeitsunfähigkeit ausgegangen werden. Interkurrent aufgetretenen Phasen mit einem höheren Arbeitsfähigkeitsgrad seien oben aufgeführt (Urk. 7/69/5).

E. 4

4.1 Vorab ist festzuhalten, dass dem E.____-Gutachten voller Beweiswert zukommt, da es in jeder Hinsicht den Anforderungen an ein Gutachten (vgl. E. 2.6) genügt.

4.2 Die E.____-Gutachten attestierten der Beschwerdeführerin wegen den Folgen des Sturzes auf Glatteis Ende Januar 2010 mit Kontusion und Aktivierung des rechten Kniegelenks und den periarthropatischen Schulterbeschwerden eine seit Ende Januar 2010 bestehende 100%ige Arbeitsunfähigkeit, wobei sie auch von einem labilen Gesundheitsproblem ausgingen und postulierten, dass die Beschwerdegegnerin in rund einem Monat nach der Erstattung des Gutachtens vom 16. März 2010 hierzu die Stellungnahme des behandelnden Orthopäden einhole (E. 3.1.3). Nach Lage der Akten hat die Beschwerdegegnerin keinen solchen Arztbericht angefordert, wobei Dienst B.____-Arzt Dr. Z.____ pauschal von einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit von Ende Januar bis Ende Februar 2010 ausging. Ob diese Terminierung korrekt war, ist fraglich, braucht im Hinblick auf die folgenden Erwägungen allerdings nicht weiter geprüft zu werden, da davon auszugehen ist, dass allfällige Einschränkungen der Beschwerdeführerin in orthopädischer/rheumatologischer Hinsicht auf längere Sicht in deren Arbeitsunfähigkeit von 70 % enthalten sind, weil die bisherige Arbeit der Beschwerdeführerin als Projektleiterin keine körperlich belastende, schwere Tätigkeit darstellt.

4.3 Mit der Beschwerdeführerin ist allerdings davon auszugehen, dass sie ihre Restarbeitsfähigkeit von 30 % im ersten Arbeitsmarkt nicht mehr verwerten kann. Dass sie in der freien Wirtschaft in der Lage wäre, eine genügende Leistung zu erbringen, ist für den E.____-Gutachter Dr. G.____ unwahrscheinlich (E. 3.1.3). In nachvollziehbarer Weise legte der Fachexperte dar, dass die Beschwerdeführerin nicht einmal alltägliche Dinge ohne Hilfe fremder Menschen verrichten kann, bei ihr eine übermäßig starke Erschöpfbarkeit besteht, sie sich nicht genügend konzentrieren kann und stark vermindert belastbar ist (Urk. 7/58/27). Die Auffassung von Dr. G.____, der Beschwerdeführerin sei allenfalls noch eine sehr einfach strukturierte Tätigkeit stundenweise mit Pausen möglich (Urk. 7/58/27), überzeugt daher. Damit ist die Beschwerdeführerin aus gesundheitlichen Gründen selbst in der ihr verbleibenden Restarbeitsfähigkeit von 30 % noch zusätzlich eingeschränkt. Es erscheint unwahrscheinlich, dass die Beschwerdeführerin unter diesen Voraussetzungen eine Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt finden wird. Damit besteht faktisch eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin für jegliche Tätigkeiten, womit ein Anspruch auf eine ganze IV-Rente resultiert.

4.4 Selbst wenn von einer Verwertungsmöglichkeit der beschriebenen Restarbeitsfähigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt ausgegangen würde, ergibt sich ein Invaliditätsgrad von 85 %. Die Gutachter des E.____ attestierten der Beschwerdeführerin seit der Diagnosestellung des malignen Lymphoms im Jahre 2007 (damit ab Mai 2007, Urk. 7/1, eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit bestand jedoch bereits ab 29. April 2007, Urk. 7/33/1) eine 30%ige Arbeitsfähigkeit (Urk. 7/58/3). Es ist daher von einem frühestmöglichen Rentenbeginn ab 1. April 2008 auszugehen. Das

Valideneinkommen der Beschwerdeführerin entspricht dem zuletzt bei dem Y. ___ in einem 90 %-Pensum erzielten Einkommen von Fr. 124'605.-- (Urk. 7/22/3). Hinsichtlich des Invalideneinkommens ist auf die Tabellenlöhne gemäss den LSE abzustellen. Dabei ist von dem in der LSE 2008 (S. 26, Tabelle TA1) für weibliche Arbeitnehmer des Anforderungsniveaus 3 (Berufs- und Fachkenntnisse vorausgesetzt) angegebenen Bruttomonatslohn von Fr. 5'095.-- auszugehen (Lohn, über dem beziehungsweise unter dem sich 50 % aller Lohnangaben befinden [sogenannter Zentralwert], inkl. Anteil des 13. Monatslohnes und standardisiert auf 40 Wochenstunden). Unter Berücksichtigung der im Jahre 2008 geltenden betrieblichen 41.6 Wochenstunden (Die Volkswirtschaft 9/2011 S. 94, B. 9.2) und der verbleibenden Arbeitsfähigkeit von 30 % resultiert ein jährliches Einkommen von Fr. 19'075.68 (Fr. 5'095.--: 40 x 41.6 x 12 x 0.3). Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin (Urk. 1 S. 6) ist das Invalideneinkommen angesichts des geringen Arbeitspensums von 30 % nicht zusätzlich noch wegen eines vermehrten Pausenbedarfs im Rahmen eines Leidensabzugs zu kürzen, da ein solcher darin bereits berücksichtigt ist.

4.5. Im Ergebnis ergibt sich damit ein Invaliditätsgrad von 85 % (Fr. 124'605.-- minus Fr. 19'075.-- = Fr. 105'530.--; Fr. 105'530.-- : Fr. 124'605.-- = 84.68 %). Die Beschwerdeführerin hat somit ab dem 1. April 2008 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente (E. 2.2 und 4.4). Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde.

5.

5.1. Gemäss dem seit 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Vorliegend erweist sich eine Kostenpauschale von Fr. 600.-- als angemessen, welche der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen ist.

5.2. Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Parteientschädigung, die unter Berücksichtigung der Schwierigkeit des Prozesses und der Bedeutung der Streitsache auf Fr. 2'000.-- (inklusive Barauslagen und MWSt) festzusetzen ist.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verhängung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 12. Oktober 2010 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin ab 1. April 2008 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Christine Fleisch
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai

6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.